

2G Regel im Literaturhaus ab Montag, 22.11.

Das Literaturhaus Schleswig-Holstein führt für den Besuch seiner Veranstaltungen ab **Montag, 22.11.2021**, die für das Land Schleswig-Holstein geltende **2G-Regel** ein. Die Teilnahme ist dann nur noch für Personen möglich, die geimpft oder von einer Covid-Erkrankung genesen sind und dies mit einem Impf- bzw. Genesenennachweis belegen können.

Von der 2G-Regel **ausgenommen** sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie Schüler*innen (einzeln oder in Schulgruppen) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes mindestens zweimal pro Woche getestet werden.

Kontrolle am Einlass

Wir bitten alle Besucher*innen für die 2G-Kontrolle am Einlass neben ihrem aktuellen 2G-Nachweis (geimpft oder genesen) auch ihren **Personalausweis** oder ein anderes Ausweisdokument mit Lichtbild bereitzuhalten. Dies ist für den Datenabgleich des Impf- oder Genesenennachweises notwendig.

Außerdem ist es wichtig, dass Sie uns nur Original-Dokumente und keine Kopien vorlegen, da diese für eine Überprüfung nicht gültig sind.

Wie weise ich meinen Status nach?

Der **Impfstatus** wird entweder durch den **Impfausweis im Original**, eine **Bescheinigung** über die Impfung durch ein offizielles Impfzentrum oder durch die **digitale Version** mithilfe einer App nachgewiesen.

Als **genesen** gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels eines anderen Nukleinsäurenachweises auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum *länger* als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person. Dieser Status wird durch ein offizielles **Dokument** (auch in digitaler Form) eines Labors, eines Arztes, einer Teststelle oder einer befugten Behörde nachgewiesen. Darauf muss der **PCR-Befund** und die **Testart** sowie das **Testdatum** und **Ihr Name** erkennbar sein.